

§ 14 Trennungsgeldrechtliche Zuständigkeiten

Folgende Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) werden den in § 2 Satz 1 genannten Behörden für die Beamten und Beamtinnen ihres Dienstbereichs übertragen:

1. Erteilung von Zustimmungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 BayTGV,
2. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die Siebentagefrist hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 4 BayTGV,
3. Bestimmung des ermäßigten Trennungsgeldes nach § 4 Abs. 8 BayTGV.